



# Fachinformation: Ermittlung der Obergrenze von 170 kg/ha N für den Einsatz von Stickstoff aus organischen u. organischmineralischen Düngemitteln auf Betriebsebene

Mit der Novellierung der DüV im Mai 2020 ist die Pflicht zur Erstellung von Nährstoffvergleichen entfallen, allerdings besteht weiterhin die seit Jahren geltende Obergrenze für den Einsatz von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern sowie anderen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, nach der nicht mehr als 170 kg/ha Gesamt-N im Jahr auf die für die Stickstoffdüngung relevante betriebliche Fläche aufgebracht werden dürfen.



Die Berechnung der eingesetzten Stickstoffmenge und der zur Verfügung stehenden betrieblichen Fläche für die organische Stickstoffdüngung bezieht sich dabei nicht auf das Düngejahr, sondern auf das "Kalenderjahr".

Beim Einsatz von Kompost dürfen abweichend von der 170 kg/ha Stickstoffobergrenze aufgrund der geringeren Stickstofffreisetzungsrate in einem Zeitraum von drei Jahren 510 kg N/ha mit Kompost im Durchschnitt der, für eine organische Stickstoffdüngung, zulässigen landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes aufgebracht werden.

Eine Beweidung wird dabei ebenfalls als "Aufbringung" verstanden.

#### Erfassung der aufzubringenden organischen Stickstoffmengen

Bei der Ermittlung der zulässigen organischen Stickstoffmenge sind neben Wirtschaftsdüngern (z. B. Festmist, Gülle, Jauche) auch die Stickstoffmengen aus nicht tierischen organischen und organischmineralischen Düngemitteln (u. a. Gärrest, Klärschlamm, Kompost, Eiweißhydrolysat, Aminosäuren, pflanzliche Extrakte und tierische Nebenprodukte) einschließlich pflanzlicher Wirtschaftsdünger (u. a. Futterreste, Grasschnitt, Kleegrasdüngesilagen) zu erfassen (§ 6 Abs. 4 DüV).

Bei der Berechnung des betrieblichen Stickstoffanfalls des eigenen Tierbestandes ist von den N-Ausscheidungen der Tiere entsprechend DüV Anlage 1 bzw. der Fachinformation "Richtwerte für die Untersuchung und Beratung" auszugehen. Von diesen Richtwerten dürfen <u>nur Stall- und Lagerungsverluste</u> abgezogen werden (Tabelle 1). Die über die Beweidung zugeführten Stickstoffmengen sind bei der Berechnung der Stickstoffobergrenze von 170 kg N/ha zu berücksichtigen, da es hierbei um auf die landwirtschaftliche Fläche aufgebrachte Stickstoffmengen geht.

Tab. 1: Prozentuale Anrechnung der Ausscheidungen an Gesamtstickstoff für die Ermittlung zugeführter Stickstoffmengen zur Beurteilung der Einhaltung der 170 kg/ha Stickstoffobergrenze<sup>1)</sup>

	nach Abzug der Stall- und Lagerungsverluste	
Tierart/Verfahren	Gülle, Gärrückstände, Trockenkot <sup>3)</sup>	Festmist, Jauche, Weidehaltung <sup>2)</sup>
Rinder	85	70
Schweine	80	70
Geflügel	70 <sup>3)</sup>	60
andere Tierarten (z. B. Pferde, Schafe)		55
Betrieb einer Biogasanlage	95	

Basis: Stickstoffausscheidung abzüglich der Stall- und Lagerungsverluste bzw. Ermittlung des Stickstoffgehaltes vor der Ausbringung.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Weidetage sind anteilig zu berechnen. Über die Weidehaltung sind geeignete Aufzeichnungen zu führen.

<sup>3)</sup> gültig für M-V



Wenn Ausscheidungswerte bei der Berechnung des Stickstoffanfalls aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft an Leistungsklassen gebunden sind, kann zwischen den Leistungsklassen interpoliert werden. Werden Tierarten mit mehreren Umtrieben im Jahr gehalten, ist der Nährstoffanfall auf der Grundlage der tatsächlich erzeugten Tiere oder Anzahl der Umtriebe anzupassen.

Bei der Haltung von Tierarten, die nicht in der DüV Anlage 1 Tabelle 1 bzw. der Fachinformation "Richtwerte für die Untersuchung und Beratung" enthalten sind oder bei denen besondere Haltungsoder Fütterungsverfahren in Betracht kommen, können im Einzelfall, in Absprache mit der LFB, andere Werte Verwendung finden.

Stickstoffmengen, die nachweislich z. B. in Form von Dung oder Gülle an Dritte (Landwirtschaftsbetriebe, Biogasanlagen, Düngemittelhändler u. a.) abgegeben werden, sind entsprechend den betrieblichen Nachweisen in der Wirtschaftsdüngerdatenbank M-V vom Stickstoffgesamtanfall abzusetzen. Dabei sind die bei der Abgabe in der düngemittelrechtlichen Kennzeichnung angegebenen Stickstoffgehalte anzusetzen.

Sollen vom Landwirtschaftsbetrieb Wirtschaftsdünger bzw. andere organische und organischmineralische Düngemitteln aufgebracht werden, die von Dritten stammen, sind diese bei der Berechnung der 170 kg/ha Stickstoffobergrenze mit zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der mit diesen Düngemitteln aufgenommenen Stickstoffmengen sind die in der dügemittelrechtlichen Kennzeichnung des Abgebers angegebenen Stickstoffgehalte (DüV § 3 Abs. 4) für die Berechnung der Obergrenze von 170 kg/ha N zu verwenden.



Im Unterschied zur Berechnung der Deckung des Stickstoffdüngebedarfs einer Fruchtart sind die dort nutzbaren Mindestwerte für die Stickstoffausnutzung bei der Ermittlung der 170 kg/ha Stickstoffobergrenze nicht ansetzbar.

### Ermittlung der düngerelevanten landwirtschaftlichen Betriebsfläche

Bei der Berechnung der Stickstoffobergrenze von 170 kg/ha N sind aufgrund der DüV 2020 von der Betriebsfläche künftig alle Flächen

- abzusetzen, auf denen nach <u>nicht düngerechtlichen Vorschriften</u> oder aufgrund <u>vertraglicher Vereinbarungen</u> ein **vollständiges Aufbringungsverbot** für stickstoffhaltige organische und organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, besteht,
- zu berücksichtigen auf denen nach <u>nicht düngerechtlichen Vorschriften</u> oder aufgrund <u>vertraglicher Vereinbarungen</u> ein **reduziertes Aufbringungsgebot** (u. a. Beschränkung der N-Menge, des Weideganges) für stickstoffhaltige organische und organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, besteht.

Zu derartigen Flächen können u. a. gehören:

- ökologische Vorrangflächen auf Ackerland ohne Erzeugung,
- sonstiges brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland,
- brachliegendes und stillgelegtes Grünland und Dauergrünland,
- Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze dienen,
- Flächen des Vertragsnaturschutzes mit Beschränkungen für die Stickstoffdüngung,
- Flächen mit Stickstoffdüngungsbeschränkungen durch Agrar-Umwelt-Klimaschutz-Maßnahmen.
- Flächen, die durch Wasserschutzgebietsverordnung bei der Stickstoffdüngung reguliert sind
- nicht produktive Flächen bzw. Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln eingeschränkt oder verboten ist (z. B. Randstreifen, Blühstreifen).

Der größte Teil dieser Flächen kann aus den InVeKoS-Daten anhand der Nutzcodes bzw. den Wasserschutzgebietsverordnungen ermittelt werden.

## Fachinformation der zuständigen Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB)



Bei der Ermittlung der betrieblichen Flächen für die organische Stickstoffdüngung ist zu beachten, dass Flächen, auf denen aufgrund nicht düngerechtlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen eine eingeschränkte Aufbringung von organischem Stickstoff zulässig ist, bis zur Höhe der zulässigen organischen Stickstoffdüngemenge berücksichtigt werden dürfen.

Für alle Flächen, die in die Berechnung der 170 kg/ha Stickstoffobergrenze einzubeziehen sind, gelten im Grundsatz folgende Kriterien:

- 1. Flächen ohne Beschränkung für die organische Stickstoffdüngung,
- 2. flächenbezogene Vorgabe zur organ. Stickstoffdüngung gilt für das gesamte Kalenderjahr,
- 3. Flächen mit beschränkter Zulässigkeit der Aufbringung einzelner organischer bzw. organischmineralischer Dünger (u. a. Klärschlamm verboten, Wirtschaftsdünger erlaubt) mit Berücksichtigung von Obergrenzen und der zulässigen Art der organischen Düngung,
- 4. Flächen mit Beweidung unter Berücksichtigung des zulässigen GV-Besatzes und der Obergrenzen für die Nährstoffausscheidungen entsprechend DüV (Tierzahl, Beweidungsdauer),
- 5. Flächen mit anderen als düngerechtlichen Vorschriften zur organischen Düngung u. a. Agrar-Umwelt-Klimaschutz-Maßnahmen mit Obergrenzen für die organische Düngung Wasserschutzzonen mit Obergrenzen für die organische Düngung.



Ist eine Beweidung ohne Vorgabe eines Viehbesatzes zulässig, geht die jeweilige Weidefläche in die Betriebsfläche zur Bererechnung der 170 kg/ha Stickstoffobergrenze ein, unabhängig davon, ob die Aufbringung anderer organischer Düngemittel eingeschränkt ist.

Um im Laufe des Düngejahres eine Überschreitung der 170 kg/ha Stickstoffobergrenze durch Übernahme betriebsfremder Wirtschaftsdünger zu vermeiden bzw. die Einhaltung aufgrund des eigenen betrieblichen Anfalls zu prüfen, wird empfohlen, zu Jahresbeginn überschlägig die jeweilige N-Menge aus dem Anfall über betriebseigene Wirtschaftsünger und Gärreste sowie aus der geplanten Übernahme von betriebsfremden organischen Düngern zu berechnen.

#### **Impressum**

Herausgeber:

LMS Agrarberatung GmbH Zuständige Stelle für landw. Fachrecht und Beratung (LFB) Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock

www.lms-beratung.de Stand: 20. November 2020 Bearbeiter:

Hans-Eberhard Kape Tel: 0381 20307-70

E-Mail: hekape@lms-beratung.de

Christian Nawotke, M.Sc. Tel: 0381 20307-72

E-Mail: <a href="mailto:cnawotke@lms-beratung.de">cnawotke@lms-beratung.de</a>

Alle Rechte bei den Bearbeitern!

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers bzw. der Quellenangabe!

Die LMS Agrarberatung GmbH, in Ihrer Funktion als Zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB), ist gemäß Beleihungsgesetz vom 19. Juli 1994 im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt tätig.



